

**Satzung**  
**über die Erhebung von Abgaben**  
**für die zentrale Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Gokels**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 153), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 03. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 562), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gokels (Abwasserbeseitigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels vom 24.11.2022 folgende Satzung erlassen:

**I. ABSCHNITT**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 30.05.2002 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeseitigung)
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren)
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zum Kontrollschacht, ohne die Leitungen auf dem Grundstück vom Kontrollschacht bis ins Gebäude.

## **II. ABSCHNITT Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag zusammen.

(2) Der Grundbeitrag, mit dem in wesentlichen der Aufwand für die Einstellung der Grundstücksanschlusskanäle abgegolten wird, beträgt für jedes voll beitragsfähige Grundstück (§ 2 Abs. 1) 700,00 €.

(3) Der Zuschlagsbeitrag errechnet sich

a) bei Wohngrundstücken nach der Wohnfläche entsprechend Abs. 4

b) bei landwirtschaftlichen und gewerblich genutzten Räumen oder Grundstücken nach der jeweiligen Nutzfläche in Gebäuden entsprechend Abs. 5

(4) Der Zuschlagsbeitrag beträgt für die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit einer anrechenbaren Wohnfläche

bis 50 m <sup>2</sup>	1.050,00 €
von über 50 m <sup>2</sup> bis zu 80 m <sup>2</sup>	1.350,00 €
von über 80 m <sup>2</sup> bis zu 120 m <sup>2</sup>	1.650,00 €
von über 120 m <sup>2</sup> bis zu 160 m <sup>2</sup>	1.950,00 €

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche ist die zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden.

(5) Der Zuschlagsbeitrag für landwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Abs. 3 b) für jeden qm der berechneten Fläche beträgt 2,50 € je qm Nutzfläche.

Als gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzfläche gelten Räume, die beruflich, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist.

Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) private Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Dazu gehören auch alle übrigen nicht aufgeführten Gebäude.

(6) Unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke werden wie Wohngrundstücke behandelt. Der Anschlussbeitrag errechnet sich nach Wohnfläche, die nach Maßgabe des Bebauungsplanes bzw. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Bebauung zu erwarten ist. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4.

(7) Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 3, Buchstabe a und b, ist getrennt zu veranlagen.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen,

entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. a), b) sowie die nach § 4 Abs. 4 und 5 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 8 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## **III. ABSCHNITT Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

### **§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

## **IV. ABSCHNITT Abwassergebühren**

### **§ 10 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 9,20 € monatlich. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 4,60 € monatlich erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner 47,28 € jährlich. Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 31.03. und 30.09. des Jahres. Einwohner im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EWG) berechnet.

Es ist anzusetzen:

a) Gewerbebetriebe	1 EWG
b) Gewerbebetriebe mit mehr als 3 Beschäftigten zusätzlich	1 EWG
c) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 50 m <sup>2</sup> , für jede weitere angefangene 50 m <sup>2</sup>	2 EWG
d) Beherbergungsbetriebe, Altenheime je Übernachtungsplatz	1 EWG
e) Landwirtschaftliche Betriebe	1 EWG
1) Mit Milchviehhaltung bis einschließlich 20 Milchkühen zusätzlich	1 EWG
2) Von mehr als 20 Milchkühen zusätzlich	1 EWG

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert 47,28 € jährlich.

### **§ 12 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist

der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 13**

#### **Entstehung und Beendigung**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und/oder die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 14**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§15**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Grund- und Zusatzgebühr anteilig errechnet und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **V. ABSCHNITT Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat die/ der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 17 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese

Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 12 und § 16 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung einschließlich aller erlassenen Nachtragssatzungen der Gemeinde Gokels außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichten nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Gokels, den 30.11.2022

gez.

(L.S.)

Heiko Hadenfeldt  
(Bürgermeister)